

des Liederkranzes Molpertshaus e.V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Liederkranz Molpertshaus e.V. mit Sitz in Wolfegg-Molpertshaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist es Kunst und Kultur zu erhalten und zu verbreiten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Zur Erreichung dieser Ziele hält der Chor regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Oberschwäbischen Chorverbandes (OCV) im Deutschen Chorverband (DCV)

§ 4: Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus

1. singenden Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Singendes Mitglied kann jeder Stimmbegabte werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nach dem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
2. Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über eine Aufnahme gilt das unter (1) Gesagte.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6: Pflichten der Mitglieder

1. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teil zunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.
2. Um das Vereinsleben zu ermöglichen werden Arbeitseinsätze organisiert, bei denen sich jedes aktive Mitglied entsprechend seiner Möglichkeiten zu beteiligen hat.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftlich Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne driftigen Grund den Singstunden wiederholt fern bleiben, nach vorgehender Mahnung, als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
3. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentlich Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung ist endgültig und bindend.

§ 8: Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.
2. Mitgliedsbeiträge werden wie folgt erhoben:
 - aktive Mitglieder € 35,- pro Jahr
 - passive Mitglieder € 10,- pro Jahr
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt einmal jährlich, im 4. Quartal des jeweiligen Jahres und wird im Lastschriftverfahren abgebucht. In Ausnahmefällen kann eine Barzahlung oder Überweisung anerkannt werden.

§ 9: Verwendung der Mittel

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Chores außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) den gewählten Vertretern der aktiven und passiven Mitgliedern, hierzu tritt der Chorleiter.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten auf 2 Jahre im rotierenden System gewählt. In einer Hauptversammlung findet die Wahl des Vorsitzenden, Schriftführers und der Vertreter der aktiven Mitglieder und in der Hauptversammlung im darauffolgenden Jahr die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassiers und deren Vertreter der passiven Mitglieder statt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn von keinem Mitglied ein Widerspruch eingelegt wird, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

§ 11: Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Schriftführer und Kassier vertreten je gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12: Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie vom Gesamtvorstand bzw. vom geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Die Vorstandschaft behandelt die Mitgliederverwaltung sowie die Beitragserhebung unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutzrichtlinien.

§ 13: Der Chorleiter

1. Der musikalische Leiter des Chores wird vom Vorstand bestellt und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.
2. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

§ 14: Die Mitgliederhauptversammlung

1. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Jahresquartal stattfindenden Hauptversammlung, Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb drei Wochen stattgeben.
2. Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher, durch schriftliche Einladung jedes Vereinsmitgliedes per Post oder Briefzustellung.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§19) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

§ 15: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Bestätigung des Chorleiters
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Erledigung der gestellten Anträge

§ 16: Berichterstattung und Entlastung

1. Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassier berichtet über die Kassenlage, der Schriftführer erstattet Bericht über das Protokoll, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.
2. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer, Entlastung erteilt

§ 17: Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.
2. Diese Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19: Auflösung des Chores

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Wolfegg und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden (z.B. Übergabe an einen Verein mit gleicher Zielsetzung)

§ 20: Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Ulm bzw. des Finanzamtes Ravensburg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandsitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 21: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 27. März 1983 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherige Satzung von 1905. Am 24.03.2013 wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung eine Satzungsänderung (§12/3) vorgenommen. Am 13.03.2016 wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung eine Satzungsänderung (§8/2, §8/3, §9/2, §20) vorgenommen. Am 26.03.2017 wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung eine Satzungsänderung (§1, §2,) vorgenommen. Am 31.03.2019 wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung eine Satzungsänderung (§3, §4, §6, §12) vorgenommen.